

[M05] Ergebnis 1. Lesung des Regierungsrats vom 19. Oktober 2021

**Gesetz
über die Sozialhilfe im Kanton Zug
(Sozialhilfegesetz, SHG)**

Änderung vom [...]

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (BGS-Nummern)

Neu: –
Geändert: **861.4**
Aufgehoben: –

Der Kantonsrat des Kantons Zug,

gestützt auf § 41 Abs. 1 Bst. b der Kantonsverfassung¹⁾,

beschliesst:

I.

Der Erlass BGS [861.4](#), Gesetz über die Sozialhilfe im Kanton Zug (Sozialhilfegesetz, SHG) vom 16. Dezember 1982 (Stand 1. Januar 2018), wird wie folgt geändert:

§ 23 Abs. 1 (geändert), Abs. 2a (neu), Abs. 3 (geändert)

¹ Wer um Unterstützung nachsucht, hat über seine Verhältnisse wahrheitsgetreu Auskunft zu geben und die zur Abklärung erforderlichen Daten und Unterlagen zur Verfügung zu stellen. Die Abklärungen erfolgen in Bezug auf die Person, die Wohn- und Familienverhältnisse, die Einkommens- und Vermögensverhältnisse, die Erwerbstätigkeit sowie gesundheitliche Einschränkungen.

^{2a} Gegebenenfalls kann der Sozialdienst den Hilfe Suchenden auffordern, ihn zur Einholung der für die Abklärung der Verhältnisse erforderlichen Daten und Unterlagen zu ermächtigen.

¹⁾ BGS [111.1](#)

³ Die Sozialdienste sind berechtigt, nötigenfalls, insbesondere wenn Zweifel an der Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten oder Unterlagen bestehen, bei Dritten Auskünfte einzuholen.

§ 23a (neu)

Datenbeschaffung und Datenbekanntgabe

¹ Die Sozialdienste sind berechtigt, zur Abklärung der Verhältnisse des Hilfe Suchenden erforderliche Daten über einen elektronischen Zugriff aus den kantonalen Personenregistern abzurufen. Der Regierungsrat bestimmt die Personendaten, die von den Sozialdiensten im Abrufverfahren bezogen werden dürfen.

² Die Sozialdienste sind ferner berechtigt, zur Abklärung der Verhältnisse des Hilfe Suchenden bei kantonalen und kommunalen Stellen weitere erforderliche Daten und Unterlagen, insbesondere Verfügungen, einzuholen.

³ Die Stellen nach Abs. 2 sind ungeachtet einer allfälligen Geheimhaltungspflicht verpflichtet:

- a) den Sozialdiensten die erforderlichen Daten und Unterlagen kostenlos und nach Möglichkeit in elektronischer Form zur Verfügung zu stellen;
- b) den Sozialdiensten von sich aus Mitteilung zu machen, wenn sie Kenntnis von Tatsachen erlangen, welche den Anspruch nach dem vorliegenden Gesetz beeinflussen können.

§ 23b (neu)

Weitere Massnahmen zur Abklärung der Verhältnisse

¹ Die Sozialdienste können weitere Massnahmen zur Abklärung der Verhältnisse des Hilfe Suchenden vornehmen oder von Dritten vornehmen lassen, wenn der begründete Verdacht besteht, dass der Hilfe Suchende unrechtmässig Leistungen bezogen hat, bezieht oder zu beziehen versucht. Dritte unterliegen der gleichen Sorgfalts- und Schweigepflicht wie die Sozialarbeiter gemäss § 7.

² Zulässige weitere Massnahmen sind insbesondere unangemeldete Besuche am Wohnort sowie Observationen. Unangemeldete Besuche am Arbeitsort sind nicht zulässig.

§ 23c (neu)

Observation

¹ Die Anordnung einer Observation setzt neben dem begründeten Verdacht auf einen unrechtmässigen Leistungsbezug voraus, dass die Abklärungen sonst aussichtslos wären oder unverhältnismässig erschwert würden. Die Anordnung von Observationen hat durch das für die Sozialhilfe zuständige Mitglied der Sozialbehörde zu erfolgen.

² Der Hilfe Suchende darf nur observiert werden, wenn er sich an einem allgemein zugänglichen Ort oder an einem Ort befindet, der von einem allgemein zugänglichen Ort aus frei einsehbar ist.

³ Bei Observationen können Bild- und Tonträger eingesetzt und damit Aufzeichnungen gemacht werden. Der Gebrauch von technischen Instrumenten zur Standortbestimmung oder von Fluggeräten ist nicht erlaubt.

⁴ Es können Spezialistinnen und Spezialisten, insbesondere Privatdetekteien, mit der Observation beauftragt werden. Diese unterliegen der gleichen Sorgfalts- und Schweigepflicht wie die Sozialarbeiter gemäss § 7.

⁵ Eine Observation darf an höchstens 30 Tagen innerhalb von sechs Monaten ab dem ersten Observationstag stattfinden. Dieser Zeitraum kann um höchstens weitere sechs Monate verlängert werden, wenn hinreichende Gründe dafür bestehen. Eine erneute Observation kann angeordnet werden, wenn sich ein neuer begründeter Verdacht ergibt.

⁶ Bestätigt sich der begründete Verdacht auf einen unrechtmässigen Leistungsbezug, so informiert die für die Anordnung zuständige Stelle zeitnah, spätestens vor dem Erlass einer entsprechenden Verfügung, den betroffenen Hilfe Suchenden über den Grund, die Art, die Dauer und die Ergebnisse der durchgeführten Observation und gibt ihm Gelegenheit zur Stellungnahme.

⁷ Kann der begründete Verdacht auf einen unrechtmässigen Leistungsbezug nicht bestätigt werden, so erlässt die für die Anordnung zuständige Stelle mit Abschluss der Observation eine Verfügung über den Grund, die Art, die Dauer und die Ergebnisse der erfolgten Observation. Diese Verfügung ist selbständig anfechtbar.

⁸ Der Regierungsrat regelt die Aufbewahrung und Vernichtung der Observationsakten sowie das Verfahren zur Einsichtnahme in die Observationsakten.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Diese Gesetzesänderung untersteht dem fakultativen Referendum gemäss § 34 der Kantonsverfassung¹⁾. Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten.²⁾

Zug,

Kantonsrat des Kantons Zug

Die Präsidentin
Esther Haas

Die stv. Landschreiberin
Renée Spillmann Siegwart

Publiziert im Amtsblatt vom

¹⁾ BGS [1111](#)

²⁾ Inkrafttreten am ...